

§ 1 - NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Hahn Air Foundation.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

Unterstützung, Organisation und/oder Durchführung von Projekten im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland.

§ 3 - SELBSTLOSIGKEIT, AUSSCHLIEBLICHKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

HAHN AIR FOUNDATION

IM STIFTERVERBAND

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann für Satzungszwecke eingesetzt werden um sicher zu stellen, dass der Stiftung für ihre satzungsmäßigen Zwecke ein Betrag in Höhe von 5 % p.a. zur Verfügung steht. Unter dieser Voraussetzung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 - KURATORIUM*

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - a) zwei von der Stifterin benannte Personen
 - b) ein Vertreter des Stifterverbandes.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 7 - AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken.

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechter gemeint.

HAHN AIR FOUNDATION IM STIFTERVERBAND

Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stifterverbandes.

§ 8 - TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Stifterverband legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stifterverband belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 9 - ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Stifterverband nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, - Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im In- und Ausland zu liegen.

§ 10 - AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 - VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.